

## Auf Grundlage der

- Coronaschutz-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen vom 04.05.2020 und der
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 04.05.2020

empfiehlt der Landesruderverband Sachsen seinen Mitgliedsvereinen für den Sportbetrieb ab dem 04.05.2020 folgende

### **Hygienemaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

zu ergreifen:

Es gelten folgende Grundsätze:

Für den Sportbetrieb in den Vereinen dürfen Außensportstätten unter Einhaltung der Abstandsregelungen geöffnet werden, wenn die Auflagen der Allgemeinverfügung vom 04.05.2020 eingehalten werden.

Jeder ist gehalten die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen, außer Personen des eigenen Hausstands, der Partnerin oder dem Partner sowie den Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, auf das zwingend nötige Minimum zu reduzieren und wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Für den **Rudersport** bedeutet dies:

1.

Training ist außerhalb des Bootshauses unter bestimmten Voraussetzungen möglich und zwar:

a) Training im Einer.

b) Training im Doppelzweier/Zweier nur für Mitglieder die in häuslicher Gemeinschaft leben (z. B. Sportler mit Partnerin/Partner oder Eltern mit Kind).

c) Allgemeinathletisches Training auf dem Bootshausgelände unter Einhaltung des Mindestabstandes.

Jegliche sonstige Ansammlung von Menschen im Bootshaus oder auf dem Gelände, soweit es sich nicht um Training nach dieser Ordnung handelt, bleibt untersagt. Ausnahmen gelten für vom Vereinsvorstand angewiesene Personen, die vereinsorganisatorische Aufgaben wahrzunehmen haben, wobei auch dabei die Hygienemaßnahmen einzuhalten sind.

2.

Für den insoweit eingeschränkten Vereinsbetrieb sind folgende Hygienemaßnahmen einzuhalten:

2.1.

Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten. Dies gilt auch für die Außenanlagen des Bootshauses und die Steganlage.

## 2.2.

Die Anwesenheit in der Sportanlage ist zu dokumentieren, dazu gehören Namen und Aufenthaltsdauer (von... bis...).

## 2.3.

Bei Betreten der Sportanlage hat sich jeder die Hände zu waschen. Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.

## 2.4.

Bei Sportstätten im Freien dürfen nicht mehr als eine Person pro 20 m<sup>2</sup> Nutzungsfläche trainieren (= Referenzgröße für die Bestimmung der max. Teilnehmerzahl).

Der Mindestabstand zwischen Sportlern und Trainern ist in jeder Trainingseinheit sowie den Pausen einzuhalten.

Trainingseinheiten mit Mannschaftsspielcharakter sind nicht erlaubt. Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden.

## 2.5.

Der Mindestabstand zwischen den Personen ist auch in den Toilettenbereichen unbedingt einzuhalten. Ggf. sollten diese Bereiche daher entsprechend abgegrenzt werden oder nur das einzelne Betreten dieser Räume gestattet werden.

Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, könnten aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.

Umkleideräume und Duschen dürfen nicht benutzt werden. Sportler kommen und gehen in Sportsachen. Ein Betreten der Umkleideräume ist nur einzeln gestattet, um beispielsweise Wertgegenstände im Spind oder in Schließfächern zu deponieren. Ein darüberhinausgehender Aufenthalt in den Umkleiden oder anderen Räumen des Bootshauses ist nicht gestattet. Ausgenommen ist die Einzelnutzung des Umkleideraumes durch einen Sportler, wenn dies zur Abwendung von Gesundheitsgefahren zum Wechseln durchnässter Sportkleidung erforderlich ist (beispielsweise nach Kenterung).

## 2.6.

Bei Laufsport ist der Mindestabstand hintereinander zu vergrößern. Richtwerte sind dabei für schnelles Gehen mit 4 km / h ungefähr 5 m und für Läufer mit 14 km / h ca. 10 m. Bei stationären Übungen ist ein Abstand der Sportler nebeneinander von 5 m einzuhalten.

## 2.7.

Enge Bereiche sind so umzugestalten oder der Zugang zu beschränken, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Dies ist insbesondere beim Transport der Boote und des Zubehöres in den Bootshallen zu beachten. Boote können von zwei Sportlern getragen werden, wenn der Mindestabstand zwischen beiden eingehalten wird. Bei der Begegnung mit anderen Sportlern während des Transportes ist der Mindestabstand einzuhalten.

Betreten des Steges erfolgt nur einzeln oder ggf. zu zweit beim gemeinsamen Tragen zum Einsetzen/Herausnehmen des Bootes. Bei Steganlagen mit zwei Zugängen wird Richtungsverkehr empfohlen. Aufenthalt auf der Steganlage ist zu unterbinden. Trainer/Übungsleiter auf dem Steg halten den geforderten Mindestabstand zum Sportler.

Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen. Dies gilt insbesondere für die Skull-/ Riemengriffe. Hierfür ist ein Seifenzusatz zu verwenden.

Sattelplätze sind so zu gestalten, dass ein ausreichender Abstand zwischen den gelagerten Booten vorhanden ist und um das Boot herumgelaufen werden kann, ohne den Mindestabstand zu dem daneben agierenden Sportler zu unterschreiten. Ein Abstand zwischen den gelagerten Booten von ca. 4 – 5 m wird empfohlen.

2.8.

Neben der Dokumentation der Anwesenheit besteht bei Ruderausfahrten weiterhin die Pflicht zur Eintragung ins Fahrtenbuch. Die Eintragung ins elektronische Fahrtenbuch ist durch möglichst wenige Personen vorzunehmen, um Kontaktflächenberührung zu reduzieren. Eintragung für Kinder/Jugendliche werden daher grundsätzlich durch den Trainer oder eine von ihm beauftragte Person vorgenommen. Nach Benutzung der Tastatur sind die Hände zu desinfizieren.

2.9.

Die Sportstätte darf für den Publikumsverkehr nicht geöffnet werden. Eltern/Sorgeberechtigte, die ihre Kinder zum Training bringen oder von da abholen, warten außerhalb des Sportstättenbereiches und halten ihrerseits den Mindestabstand ein.

3.

Im Übrigen gelten die sonstigen Ordnungen des Vereins (Ruderordnung, Hausordnung etc.) unverändert fort.

Die Hygienemaßnahmen gelten gemäß der zu Grunde liegenden Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 04.05.2020 und der Allgemeinverfügung vom 04.05.2020 für den Zeitraum vom 04.05.2020 bis 20.05.2020, es sei denn, der Vereinsvorstand hat eine Verlängerung der in dieser Ordnung getroffenen Regelungen beschlossen. Zwischenzeitliche Änderungen auf Grund geänderter Rechtslage bleiben vorbehalten.